

Satzung des Fördervereins der Friedrich Wöhler Schule Kassel

§ 1 Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein hat den Zweck der Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere dadurch,
- Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrern und nichtlehrendem Personal an der Friedrich-Wöhler-Schule Kassel (FWS) zu fördern,
 - die FWS bei ihren Bemühungen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen, zu unterstützen,
 - den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde der FWS zu pflegen,
 - den Angehörigen der Schulgemeinde Verpflegungsmöglichkeiten auf dem Schulgrundstück anzubieten.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins inklusive etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendersatzes. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.
- 1.3 Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
- a) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Problemen,
 - b) Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfesten, Ehemaligentreffen, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - c) Herausgabe von Publikationen über die FWS,
 - d) Finanzielle Unterstützung der Schule,
 - e) Sonstige Maßnahmen, die zum Erreichen des Vereinszweckes dienen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- 2.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich Wöhler Schule“ und hat seinen Sitz in Kassel.
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Personen, die jünger als 18 Jahre sind, können nur mit Zustimmung eines erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
- 3.3 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3.4 Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Friedrich Wöhler Schule erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes in den Verein aufgenommen wird.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärte Austritt oder Ausschluss, oder Auflösung der juristischen Person.
- 4.3 Der Ausschluss erfolgt, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 4.4 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- 5.1 Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- 5.2 Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus und gilt nicht für juristische Personen.
- 5.3 Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.4 Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- 5.5 Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen für den Verein werden aus Mitteln des Vereins ersetzt. Regelmäßiger Aufwand für den Verein wird nach Beschluss des Vorstandes entschädigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist innerhalb der ersten 3 Monate zur Zahlung fällig.
- 6.2 Bei Aufnahme im Laufe des Jahres muss nur der entsprechende Anteil des Jahresbeitrages entrichtet werden.
- 6.3 Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Diese Befreiung gilt höchstens für ein Jahr.
- 6.4 Im Bedarfsfall kann eine Umlage erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer(in)
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) dem/der Beisitzer/in.
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins jeweils allein vertreten.
- 8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 8.4 Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- 8.5 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,-- DM belasten oder für mehr als 1 Jahr verpflichten, bedarf es der Zustimmung von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes.
- 8.6 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Ihm kann zur Ausführung seiner Tätigkeit eine Vollmacht erteilt werden.
- 8.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag eines Kandidaten muss geheim gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er kann insgesamt oder einzeln von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

- 8.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.
- 8.9 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, dann kann sich der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Dessen Amt endet mit der Neuwahl.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 9.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.
- 9.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu verlangen, sowie wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie hat binnen sechs Wochen stattzufinden.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. Die Wahl zweier Kassenprüfer und einer Ersatzperson auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten,
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und ggf. einer Umlage,
5. Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder ein von ihm/ihr bestellte/r Versammlungsleiter/in.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 11.3 Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 11.4 Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und Schriftführer abzuzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen


Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 15 Vereinsauflösung

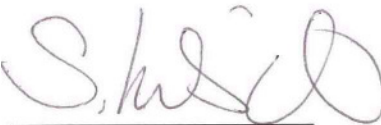
- 15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 15.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 17.3.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.


1. Vorsitzende


(Lange)

Schriftführerin


(Liebscher)


2. Vorsitzende


(Klein)

Beisitzer

()

Kassierer


(Herbst)

Beisitzer